

512 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Bericht des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung

über den Antrag der Abgeordneten Dr. Nowotny, Dr. Stix, Dr. Neisser und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Studienförderungsgesetz 1983 geändert wird (117/A)

Die Abgeordneten Dr. Nowotny, Dr. Stix, Dr. Neisser und Genossen haben in der Sitzung des Nationalrates am 28. November 1984 den Initiativantrag 117/A, der dem Ausschuß für Wissenschaft und Forschung zugewiesen wurde, eingebracht. Dem vorliegenden Gesetzesantrag liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Der Nationalrat hat im Februar 1984 einstimmig eine Novelle zum AHStG beschlossen, die ua. auch ein flexibleres Studieren zwischen zwei Studienabschnitten ermöglichte. Diese Regelung führte jedoch für einige Studierende zu unerwünschten Konsequenzen bei der Durchführung des Studienförderungsgesetzes.

Studierende, welche sich zum Zeitpunkt der Absolvierung einer Diplomprüfung bereits im ersten oder zweiten Studiensemester des nächsten Studienabschnittes befinden, können dadurch unter bestimmten Voraussetzungen nur für einen verkürzten Zeitraum dieses Studienabschnittes Studienbeihilfe beziehen.

Diese Konsequenz war nicht die Absicht des Gesetzgebers. Auch der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat mehrfach die Grundpositionen zum Studienförderungsgesetz vertreten,

wonach zur Erbringung des Leistungsnachweises in jedem Studienabschnitt die gesetzliche Mindeststudiodauer plus ein sogenanntes Toleranzsemester nicht in Frage gestellt werden soll. Um nun dem Studienbeihilfengesetz eine einwandfreie Rechtsgrundlage zur Vollziehung zu geben, wird — unbeschadet der in Aussicht genommenen Novelle zum Studienförderungsgesetz 1985 — eine Klärstellung im § 2 Abs. 3 lit. b StudFG vorgeschlagen.

Der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung hat den gegenständlichen Initiativantrag in seiner Sitzung am 10. Dezember 1984 in Verhandlung gezogen. An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Nowotny, Dr. Neisser, Dr. Blenk, Dipl.-Vw. Dr. Stix sowie der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung Dr. Fischer.

Bei der Abstimmung wurde der im Initiativantrag enthaltene Gesetzentwurf unter Berücksichtigung eines gemeinsamen Abänderungsantrages der Abgeordneten Dr. Nowotny, Dipl.-Vw. Dr. Stix und Dr. Neisser einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1984 12 10

Dr. Seel
Berichterstatter

Dr. Blenk
Obmann

**Bundesgesetz vom xxxxxxxx, mit dem
das Studienförderungsgesetz 1983 geändert
wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Studienförderungsgesetz 1983, BGBL. Nr. 436, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. Am Schluß von § 2 Abs. 3 lit. b ist ein Punkt zu setzen; ihm ist folgender Satz anzufügen: „Semester, die vor Ablegung der Diplomprüfung oder des Rigorosums des vorhergehenden Abschnittes absolviert wurde und in den laufenden Studienabschnitt einzurechnen sind, verkürzen diese Anspruchsdauer nicht.“

2. § 8 Abs. 1 lit. d hat zu lauten:

„d) Nach vier Semestern ab Beginn der Anspruchsdauer im Sinne des § 2 Abs. 3 lit. b für den zweiten oder dritten Studienabschnitt durch Zeugnisse gemäß lit. b.“

Artikel II

Die bisher ergangenen Verordnungen gemäß § 8 Abs. 2 bleiben bis zur Erlassung neuer Verordnungen in Kraft.

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Oktober 1984 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.